

Vorblatt

Ziel

- Regelung der Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Rahmen der mobilen Schlachtung.
- Anpassung der Beträge an die derzeit in Kraft stehende Kundmachung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Implementierung der Pauschal- sowie Zeitgebühr im Rahmen von mobilen Schlachtungen.
- Anpassung von Beträgen an die derzeit gültige Kundmachung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte gemäß § 2 FUGG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Es werden die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Rahmen der mobilen Schlachtung durch Verordnung geregelt, wobei hier lediglich auf bereits bestehende Beträge verwiesen wird.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2022

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die mobile Schlachtung ist eine neue Art der Schlachtung, die nicht mit den Abläufen einer routinemäßigen Schlachtung vergleichbar ist. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass das Aufsichtsorgan nicht nur die Schlachttieruntersuchung durchführt, sondern zusätzlich die Schlachtung am Betrieb überwachen muss. Dies erfordert eine gesonderte Vergebührung der Schlachttieruntersuchung und der Überwachung der Schlachtung einerseits und der Fleischuntersuchung andererseits. Eine solche Regelung ist in der derzeitigen Verordnung nicht enthalten.

Zusätzlich wird die Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2021 über die Valorisierung der in der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018, LGBl. Nr. 120/2021, festgesetzten Beträge in die Verordnung aufgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Tätigwerden des Ordnungsgebers bleibt es bei den bisherigen Regelungen und die dargelegten Probleme können nicht gelöst werden. Dies hat zur Folge, dass die Vergebührung der mobilen Schlachtung nicht durchgeführt werden kann.

Ziel

- Regelung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Rahmen der mobilen Schlachtung.
- Anpassung der Beträge an die derzeit in Kraft stehende Kundmachung.

Maßnahmen

- Implementierung der Pauschal- sowie Zeitgebühr im Rahmen von mobilen Schlachtungen.
- Anpassung von Beträgen an die derzeit gültige Kundmachung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung einen reglementierten Beruf zwar betrifft, aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden, da nur eine redaktionelle Änderung vorgenommen wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Form der Entrichtung von Gebühren wird normiert.

Zu § 2:

Die Pauschalgebühr für die Fleischuntersuchung im Rahmen der mobilen Schlachtung wird festgesetzt und die Beträge an die derzeit in Kraft stehende Kundmachung angepasst.

Zu § 3:

Die Zeitgebühr für die Schlachtieruntersuchung und Überwachung der Schlachtung im Rahmen der mobilen Schlachtung wird normiert und die Beträge an die derzeit in Kraft stehende Kundmachung angepasst.

Zu § 4:

Anpassung von Beträgen an die derzeit in Kraft stehende Kundmachung, sowie Streichung des Abs. 1, da die dort angeführte Methode nicht mehr zulässig ist.

Zu § 5:

Redaktionelle Anpassungen auf aktuelle gültige Fassungen der Rechtsvorschriften.

Zu § 6 und 7:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung bzw. Außerkrafttreten der derzeit in Kraft stehenden Verordnung wird bestimmt.